

Ex-Pater klagt gegen Kloster, das gar nicht mehr existiert

Eine kuriose Meldung ist im aktuellen Amtsblatt zu lesen. Unter der Rubrik Gerichte steht folgende Entscheidmitteilung:

«Der Abtei des hl. Martin in Muri, Domizil unbekannt, mit angeblichem Sitz in Muri AG, wird öffentlich mitgeteilt, dass das Kantonsgerichtspräsidium Obwalden am 22. Februar 2022 im Fall ZO 22/012/I einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.» (Das Datum im Amtsblatt ist fehlerhaft; der Entscheid wurde am 22. Februar 2023 gefällt, nicht 2022.)

Das Kantonsgericht macht hier also eine Mitteilung an einen Adressaten, den es offenbar gar nicht gibt. Was hat das zu bedeuten? Hintergrund ist ein Rechtsstreit, der ebenfalls aussergewöhnlich ist. Ein heute in Kerns wohnhafter Ex-Priester, der in den 90er-Jahren als Benediktinerpater im Kloster Muri-Gries in Bozen (Italien) gewirkt hat, verklagt das Kloster. Er verlangt laut Medienberichten eine Nachzahlung von über 1 Million Franken. Grund: Das Kloster habe ihm «keine angemessene Altersvorsorge gewährt, seine Laisierung verhindert und ihn damit wirtschaftlich schwer geschädigt», wie das Medienportal kath.ch Anfang Februar schrieb. (Laisierung bedeutet Entbindung vom Priesteramt.) Der Ex-Pater bestätigte damals gegenüber den Medien, dass er beim Obwaldner Kantonsgericht Zivilklage eingereicht hat.

Nun also hat das Kantonsgericht entschieden, auf die Klage nicht einzutreten. Dies aus zwei Gründen. Zum einen habe der Kläger keine Klagebewilligung eingereicht. (Eine solche erhält man nur, wenn zuerst ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde stattgefunden hat.) Zum anderen ist nicht klar, an wen genau sich die Klage richten soll.

Offenbar hat der Ex-Pater seine Klage an die «Abtei des hl. Martin in Muri» im Kanton Aargau gerichtet. Diese Adresse ist allerdings schon etwas in die Jahre gekommen: Die Benediktiner mussten 1841 ihre damalige Abtei mit Sitz in Muri verlassen.

Ist dem Ex-Pater entgangen, dass die Benediktinerabtei ihren Sitz seit 1845 in Bozen hat? Mitnichten, wie ein Blick in den Entscheid des Kantonsgerichts zeigt. Die Schadenersatzklage traf am 11. November 2022 beim Gericht ein. Am 24. November forderte das Gericht den Kläger auf, die beklagte Partei – also die «Abtei des hl. Martin in Muri» – näher zu spezifizieren, weil es ja in Muri keine Abtei mehr gibt. Darauf antwortete der Kläger laut Sachverhalt, die «in der Klage angegebene Bezeichnung der Beklagten sei korrekt»; die Zustellung der Klage solle an das Benediktiner-Kollegium in Sarnen erfolgen. (Das Benediktiner-Kollegium ist zivilrechtlich unabhängig, gehört kirchenrechtlich aber zur Abtei Muri-Gries in Bozen.) Das Benediktiner-Kollegium in Sarnen wiederum stellte klar, dass «sich bei ihm keine Zustelladresse der Beklagten befinde, es sich bei ihm nicht um die Beklagte handle und diese seines Erachtens (zivilrechtlich) nicht existiere».

Warum, so mag man sich nun fragen, klagt der ehemalige Pater nicht einfach gegen die Benediktinerabtei in Bozen? Der Grund dürfte wohl sein, dass sich die Schadenersatzklage damit gegen eine Institution in Italien richten würde – was das Verfahren nicht nur viel komplizierter, sondern wohl auch weniger aussichtsreich machen würde.

Der Kläger hat nun die Möglichkeit, gegen den Nichteintretensentscheid des Kantonsgerichts Berufung einzulegen. (ve)